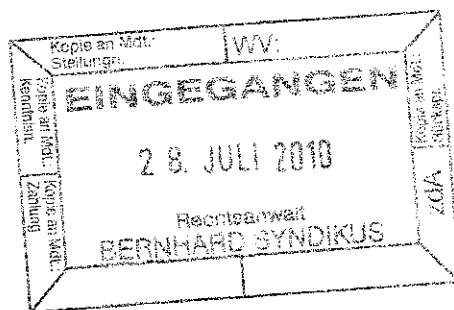


Ausfertigung

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 126 C 2528/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Content Services Ltd., Mundenheimer Straße 70, 68219 Mannheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Syndikus Bernhard, Veterinärstr. 11, 80539 München, Gz.: CON-387/10 (K)

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch den Richter am Amtsgericht
der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2010 folgendes

auf Grund

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(von der Darstellung wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als unbegründet. Die Klägerin hat unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Anwaltskosten.

Der Vortrag der Klägerin zum Abschluss eines Vertrages zwischen der minderjährigen Tochter ihrer Mandantin und der Beklagten ist unzutreffend. Zum einen hat die Tochter der Mandantin versucht, den Vertragsabschluss zu erschleichen, indem sie sich durch Angabe eines falschen Geburtsdatums volljährig machen wollte. Zum anderen ist auf der entsprechenden Internet-Seite der Beklagten klar und deutlich der Hinweis auf die Kostenpflicht angebracht. Nur wer blind ist oder die rechte Bildschirmseite einfach ignoriert, kann diesen Kostenhinweis nicht wahrnehmen.

Aus Sicht der Beklagten war daher zunächst ein Vertrag mit der Tochter der Mandantin zustande gekommen. Sie versandte eine Rechnung, nach Ausbleiben der Bezahlung eine Mahnung und schaltete dann - völlig zu Recht - einen Anwalt zur Beitreibung dieser Kosten ein.

Als danach durch die Klägerin mitgeteilt wurde, dass die Tochter der Mandantin minderjährig ist, hat die Beklagte sofort auf die Geltendmachung jeglicher Rechte aus dem geschlossenen Vertrag verzichtet. Wie die Beklagte zutreffend vorgetragen hat, ergibt sich daraus aber nicht, dass sie zunächst zu Unrecht eine Forderung geltend gemacht hatte.

Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes auf beiden Seiten ist durch das falsche Verhalten der Tochter der Mandantin ausgelöst worden. Sie hat erst ihr Geburtsdatum unrichtig angegeben, dann die Bezahlung der Rechnung verweigert. Weshalb jetzt die Beklagte die auf Seiten des sich falsch verhaltenden Vertragspartners entstandenen Anwaltskosten übernehmen soll, ist nicht ersichtlich. Insoweit wird auf Bezug genommen auf die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 22.1.2010, Seite 12 - 14, mit denen sämtliche infrage kommende Anspruchsgrundlagen abgehandelt und zutreffend ausgeschlossen worden sind.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.07.2010

gez.

JAng

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Aschaffenburg, 26.07.2010

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle